

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 05.12.2022 |
Seite 1 von 3

STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM ENTWURF EINER FORMULIERUNGSHILFE DER BUNDESREGIERUNG FÜR DIE FRAKTIONEN DER SPD, VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND DER FDP FÜR EINEN GESETZENTWURF ZUR EINFÜHRUNG EINER STROMPREISBREMSE UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER ENERGIERECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit Regelzonenverantwortung bedanken sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Ausgestaltung der Strompreisbremse in Deutschland.

Wir bekräftigen unsere Unterstützungs- sowie Verantwortungsbereitschaft in dieser für den Energiemarkt schwierigen Situation. Nachfolgend erhalten Sie die aus Sicht der ÜNB wichtigsten Anmerkungen.

1. Kein Zwischenfinanzierungsrisiko für ÜNB schaffen:

Die ÜNB sind bereit, im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher ihren Beitrag zu leisten, damit die Strompreisbremse schnell greifen kann. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass wir durch die Umsetzung der Strompreisbremse nicht selbst in finanzielle Schieflage geraten. Aus Sicht der ÜNB muss dementsprechend klargestellt werden, dass keine Auszahlungen getätigt werden können, bevor nicht ausreichend Guthaben auf den Bankkonten nach § 26 Abs. 1 StromPBG vorhanden ist. Daher sollten sämtliche Paragraphen dahingehend angepasst werden, dass Auszahlungsansprüche unter dem Vorbehalt stehen, dass der Anspruch auf Zwischenfinanzierung der ÜNB gegenüber der Bundesrepublik Deutschland vor der jeweiligen Auszahlungspflicht bereits erfüllt worden ist. Für § 20 könnte eine entsprechende Regelung wie folgt formuliert werden:

§ 20 StromPBG: Ausgleich zwischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Übertragungsnetzbetreibern

Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben einen finanziellen Anspruch auf Erstattung der nach § 4 Absatz 1 geleisteten Entlastungsbeträge gegenüber dem für die betreffende Netzentnahmestelle regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Die Auszahlung des Anspruchs der Elektrizitätsversorgungsunternehmen steht unter dem Vorbehalt, dass der Zwischenfinanzierungsanspruch der Übertragungsnetzbetreiber nach § 25 erfüllt wurde und auf den Bankkonten nach § 26 Abs. 1 StromPBG ausreichende Beträge vorhanden sind, um die Zahlungsansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erfüllen.

Eine entsprechende Formulierung sollte ebenfalls für die §§ 22 Abs. 2, 23 StromPBG aufgenommen werden. Darüber hinaus sollte § 25 wie folgt angepasst werden, damit jederzeit sichergestellt ist, dass sämtliche Ausgabenpositionen aus einem positiven Kontostand der Bankkonten nach § 26 Abs. 1 StromPBG beglichen werden können.

§ 25 StromPBG: Anspruch auf Zwischenfinanzierung, öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Übertragungsnetzbetreiber haben gegen die Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf vollständige Zwischenfinanzierung sämtlicher der Ausgaben nach diesem Gesetz Teil-2. Nähere Bestimmungen zu den Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland und zu Rückzahlungen der

Zwischenfinanzierung aus Erlösen nach Teil 3 werden bis zum 15. Februar 2023 in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Die Bundesrepublik Deutschland wird vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Der Abschluss des Vertrags bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen.

2. Systembruch durch Einführung von Inkassopflichten für ÜNB vermeiden:

Die ÜNB regen eine Streichung von § 41 Abs. 6 StromPBG an. In der Regelung besteht ein Systembruch zwischen der öffentlich-rechtlichen Festsetzung des Abschöpfungsbetrags durch die Bundesnetzagentur nach § 41 Abs. 3 StromPBG und der anschließenden zivilrechtlichen Durchsetzung des „Vollzugs der Zahlung“ aus dem bestandskräftigen Verwaltungsakt durch die ÜNB. Aus Sicht der ÜNB sollte dieser Bescheid durch eine Verwaltungsvollstreckungsbehörde vollstreckt werden. Bei zivilrechtlicher Vollstreckung durch die ÜNB wären diese auf die Zuhilfenahme staatlicher Vollstreckungsbehörden und die vorherige Erlangung eines zivilrechtlichen Vollstreckungstitels – ggf. im Rahmen eines sich u.U. über mehrere Instanzen erstreckenden Zivilprozesses – angewiesen. Es erscheint zudem nicht klar, was genau ein von den ÜNB angerufenes Zivilgericht angesichts eines bestandskräftigen Bescheids noch prüfen und entscheiden sollte.

Diese Regelung ist auch deswegen abzulehnen, weil sie nicht dem im StromPBG festgelegten Standardprozess entspricht, wonach Betreiber von Stromerzeugungsanlagen die Überschusserlöse an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist (Anschlussnetzbetreiber), zu zahlen haben. Die Weiterleitung dieser Gelder durch den Anschlussnetzbetreiber an den regelzonenverantwortlichen ÜNB entspricht auch dem bewährten EEG-Abwicklungsmechanismus.

Für den Fall, dass die angeregte Streichung von § 41 Abs. 6 StromPBG nicht übernommen wird, schlagen die ÜNB hilfsweise folgende Anpassung des § 41 Abs. 5 und 6 StromPBG vor:

§ 41 StromPBG: Festsetzungen der Bundesnetzagentur

(5) Die Festsetzung des Geldbetrags nach Absatz 3 erfolgt mit der Maßgabe, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage den Geldbetrag innerhalb von vier Wochen ab der Bestandskraft der Festsetzung ~~auf das von dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber nach § 26 Absatz 1 bereitgestellte Konto~~ an den Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, zahlen muss. Die Bundesnetzagentur teilt dem ~~regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber~~ Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, die bestandskräftige Festsetzung mit.

(6) Wenn die Zahlung des durch die Bundesnetzagentur festgesetzten Geldbetrages nach den Absätzen 4 bis 5 nicht oder nicht fristgerecht gegenüber dem ~~regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber~~ Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Stromerzeugungsanlage unmittelbar angeschlossen ist, erfolgt, ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Zahlungspflicht des Betreibers der Stromerzeugungsanlage in der festgesetzten Höhe auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

3. Haftung angemessen ausgestalten:

Die Haftungsregelung sollte die den ÜNB auferlegten gesetzlichen Aufgaben angemessen abbilden. Um dies sicherzustellen, schlagen die ÜNB eine Klarstellung des § 35 Abs. 6 StromPBG vor:

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart 05.12.2022 | Seite 3 von 3

§ 35 StromPBG: Formularvorgaben und digitale Übermittlung

(6) Eine Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für Schäden, die aus der **Bereitstellung und Verwendung der Formularvorlagen oder** Internetplattform **nach Absatz 4** entstehen, ist ausgeschlossen; dies gilt nicht für Vorsatz.